

Hinweise zur Allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung von Sprachmittlern in Nordrhein-Westfalen (Stand: 20.05.2026)

l)

Allgemeines und Rechtsgrundlagen

a)

Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG)

Wer in einer gerichtlichen Verhandlung dolmetschen will, hat gemäß § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) einen Eid zu leisten, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde; diesen Eid muss er grundsätzlich für jedes Verfahren gesondert leisten. § 189 Abs. 2 GVG bietet allerdings die Möglichkeit, sich stattdessen auf einen allgemein geleisteten Eid zu berufen. Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen oder Dolmetscher sowie Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern umfasst demnach die mündliche Sprachübertragung. „Sprache“ in diesem Sinne sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift, Lormen oder das Fingeralphabet.

Die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern erfolgt nach Maßgabe des zum 01.01.2023 bundesweit in Kraft getretenen Gerichtsdolmetschergesetz (im Folgenden GDolmG).

b)

Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern nach dem Justizgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (JustG NRW)

Gemäß § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist. Diese Übersetzungen haben eine besondere Beweiskraft. Die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen, erstreckt sich auf eigene und fremde Übersetzungen. Die Tätigkeit der Übersetzerinnen oder Übersetzer umfasst demnach die schriftliche Sprachübertragung. „Sprache“ in diesem Sinne sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift, Lormen oder das Fingeralphabet.

Die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden JustG NRW).

Das Gesetz ist auch im Internet auf der Homepage des Innenministeriums NRW (www.im.nrw.de) unter dem Menüpunkt „Service und Recht“ kostenfrei abrufbar.

II)

Datenverarbeitung und Abrufverfahren

Gemäß § 9 GDolmG darf die zuständige Stelle (§ 2 GDolmG) die für die allgemeine Beeidigung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die Angaben nach § 7 GDolmG verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen. Zu den personenbezogenen Daten gehören der Name, die Vornamen sowie die ladungsfähige Anschrift, zu den Angaben nach § 7 GDolmG gehören die Berufsbezeichnung, das Ablaufdatum der Befristung sowie die Sprache, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller beeidigt ist. Mit Einwilligung der Antragstellerin oder des Antragstellers können darüber hinaus weitere Daten verarbeitet werden. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht. Das Verzeichnis wird im Internet unter der Adresse: <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de/> veröffentlicht. Durch den Verweis in § 33 Abs. 2 JustG NRW gilt dies auch für den Berufskreis der Übersetzerinnen und Übersetzer.

III)

Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG)

1)

Antragsverfahren

Die allgemeine Beeidigung erfolgt auf schriftlichen Antrag, dem Nachweise für die persönliche und fachliche Eignung beizufügen sind. Daneben besteht die Möglichkeit der Antragstellung im Onlineverfahren gemäß dem Onlinezugangsgesetz.

Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihre berufliche Niederlassung haben. Das ist

- im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf: der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf;
- im Geschäftsbereich der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm: die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm;
- im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln: der Präsident des Oberlandesgerichts Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln.

Benutzen Sie bitte für den Antrag den amtlichen Vordruck und reichen ihn mit einem handschriftlich verfassten und ausformulierten Lebenslauf (nicht tabellarisch) und den Unterlagen zum Nachweis Ihrer persönlichen und fachlichen Eignung ein.

2)

Persönliche Eignung

Die Voraussetzungen an die persönliche Eignung sind in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, Abs. 3 GDolmG festgelegt. Hiernach kann allgemein beeidigt werden, wer

- Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
- volljährig ist,
- geeignet ist,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- zuverlässig ist.

Legen Sie zum Nachweis der persönlichen Eignung bitte folgende Unterlagen vor:

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular „Neuantrag“, welches ebenfalls zum Download bereit steht. Dort sind die abzugebenden Erklärungen und Versicherungen im Sinne von § 3 Abs. 3 GDolmG enthalten.
- Ein Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet sein muss gem. § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart «O»). Das Zeugnis beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde; geben Sie als Empfängerin die Verwaltung des Gerichts an, an das Sie Ihren Antrag auf Eintragung zu richten haben, und als Verwendungszweck „Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher“. Die Ausstellung des vorzulegenden Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags) nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Im Einzelfall behält sich das zuständige Oberlandesgericht vor, je nach Dauer des Verfahrens die Vorlage eines aktualisierten Führungszeugnisses der Belegart „O“ zu fordern.
- Eine Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts gem. § 26 Abs. 2 InsO, dass kein Verfahren bezüglich Ihrer Person anhängig ist. Diese Bescheinigung erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht. Die Ausstellung der vorzulegenden Negativbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags) nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Im Einzelfall behält sich das zuständige Oberlandesgericht vor, je nach Dauer des Verfahrens die Vorlage einer aktualisierten Negativbescheinigung zu fordern.

- Gehören Sie einem Staat an, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, weisen Sie bitte auch nach, dass Ihnen eine selbstständige Tätigkeit von der Ausländerbehörde gestattet ist.
- Sofern Sie in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, fügen Sie zum Nachweis Ihrer kurzfristigen Erreichbarkeit überdies eine entsprechende Freistellungsbescheinigung Ihres Arbeitgebers bei.

3)

Fachliche Eignung

Die Voraussetzungen an die fachliche Eignung sind in § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 5 GDolmG festgelegt. Hiernach ist fachlich geeignet, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache sowie über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 GDolmG sind dem Antrag die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen beizufügen. Legen Sie bitte Original-Unterlagen oder durch eine Behörde/einen Notar beglaubigte Ablichtungen vor. Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, fügen Sie bitte Übersetzungen bei, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in Deutschland ermächtigter Übersetzer bescheinigt hat.

Sofern der Antrag über die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes zur Verfügung gestellten Leistungen gestellt worden ist, kann es im Einzelfall erforderlich werden, die bereits als Scan übermittelten Unterlagen erneut postalisch im Original oder in öffentlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen.

a)

Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache

Grundsätzlich ist dem Antrag ein Befähigungsnachweis gem. § 3 Abs. 2 GDolmG beizufügen. Es handelt sich hierbei um folgende Nachweise:

- Zeugnis über eine im Inland bestandene Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes,
- Zeugnis über eine andere bestandene staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf,
- Zeugnis über eine im Ausland bestandene Prüfung, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer dieser Prüfungen anerkannt wurde. Insoweit ist zusätzlich auch der Anerkennungsbescheid beizufügen.

Zuständige deutsche Stellen für die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen als gleichwertig sind die Prüfungsämter der Bundesländer (**nicht** die Kultusministerkonferenz – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen).

Die staatlichen Prüfungsämter der Bundesländer sind im Übrigen unter folgenden Links aufgelistet:

[Staatliche Prüfungen | Lehrkräfteakademie.hessen.de](#)

[Übersicht Prüfungsstellen Stand 11_2025.docx](#)

Gemäß § 4 GDolmG können die erforderlichen Fachkenntnisse **ausschließlich** dann auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GDolmG angeboten wird oder es für eine nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 GDolmG im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt. Es kommen insbesondere in Betracht:

- die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden sein muss,
- ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
- das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 08.Mai 2017 (BGBl. I S. 1159) oder
- der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.

Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als gleichwertig anerkannt wurde, ist die fachliche Qualifikation nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Antragsteller, deren Qualifikation nicht als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.

b)

Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können **ggf.** auch durch eine Prüfung gem. § 3 Abs. 2 GDolmG nachgewiesen werden.

Überdies ist die Vorlage eines zusätzlichen Nachweises der Rechtssprachkenntnisse entbehrlich, wenn Sie ein Zeugnis über die bestandene erste oder zweite juristische Staatsprüfung oder die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung eines deutschen Hochschulinstituts oder ein Prüfungszeugnis der Industrie- und Handelskammer (IHK) nach den Übersetzerprüfungsverordnungen vom 18.05.2004 oder 08.05.2017 zu den anerkannten Abschlüssen „Geprüfte/r Dolmetscher/in“ und „Geprüfte/r Übersetzer/in“ vorlegen.

Im Übrigen kann der Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache durch das Bestehen folgender Prüfungen geführt werden:

- Erfolgreicher Abschluss der „BDÜ NRW Rechtsreihe“,
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Fachzertifikat Deutsche Rechtssprache/Gerichts- und Behördenterminologie“ bei dem Schulungs- und Prüfungszentrum für deutsche Rechtssprache, Gerichts- und Behördenterminologie, Senator E.h., Dr. h.c. Reinold Skrabal, Pistoriusstr. 18, 73033 Göppingen,
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Deutsche Rechtssprache“ des Rechtsanwalts Ahmet Yildirim in Garbsen (www.ahmetyildirim.de),
- Bestehen der Rechtsspracheprüfung der Frau Dr. Isabelle Thormann & Jana Hausbrandt in Braunschweig (www.rechtssprache.biz),
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Deutsche Rechtssprache PLUS russische Rechtssprache für Übersetzer/Dolmetscher in Deutschland“ oder „Deutsche Rechtssprache“ der SPRACHiNVEST GmbH in Düsseldorf (www.sprachinvest.de),
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Deutsche Rechtssprache für Dolmetscher und Übersetzer (m/w/d)“ des Bundesverbandes der Türkisch-Deutsch Dolmetscher und Übersetzer e.V. (TDÜ) in Hannover (www.tdue-ev.de),
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Deutsche Rechtssprache, CLIL Jura“ der Bildungsakademie für medizinischen Berufe in Dreieich (www.bafmb.de)
- Bestehen der Zertifikatsprüfung „Deutsche Rechtssprache mit Zertifikatsprüfung“ des Vereins für Sprache und Kultur in Germersheim e.V., IRIS Online – Akademie für Übersetzen und Dolmetschen (www.IRIS-Akademie.de)
- Bestehen der Prüfung „Deutsche Rechtssprache“ des Rheinischen Bildungszentrums Köln gGmbH (<https://www.dolmetscherschule-koeln.de/ausbildungen/online-seminar-deutsche-rechtssprache/>)

- Bestehen der Prüfung „Deutsche Rechtssprache“ des BDÜ Nord in Hannover (<https://nord-seminare.bdue.de/>).
- Bestehen der Prüfung „Deutsche Rechtssprache für Dolmetscher und Übersetzer“ des Justizdolmetscherverbandes e.V. in Dortmund (www.jdvb.de).

IV)

Voraussetzungen für die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer nach dem JustG NRW

Durch den Verweis in § 33 Abs. 2 JustG NRW gelten die unter Ziffer III) dargelegten Voraussetzungen auch entsprechend für einen Antrag auf Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer.

V)

Weiteres Verfahren, Rechte und Pflichten

1)

Allgemeines

Auf der Grundlage Ihrer Angaben und der dazu vorgelegten Unterlagen entscheidet die Verwaltung des jeweiligen Oberlandesgerichts über Ihre Anträge. Die Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von Ihnen eingereichten Unterlagen und fordert Sie gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder werden weitere Informationen benötigt, so können durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüft oder entsprechende Informationen eingeholt werden. Für die Dauer der Ermittlungen ist der vorbeschriebene Fristablauf gehemmt.

Die Durchführung der allgemeinen Beeidigung bzw. Verpflichtung obliegt regelmäßig der Verwaltung des Landgerichts, in dessen Geschäftsbereich Sie Ihren Wohnsitz oder Ihre berufliche Niederlassung haben bzw. Sie Ihre Tätigkeit überwiegend ausüben wollen. Es erfolgt eine ausdrückliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen auch unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung, insbesondere nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Mit Durchführung der allgemeinen Beeidigung darf die Gerichtsdolmetscherin oder der Gerichtsdolmetscher die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin oder allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ... *(Angabe der Sprache, für die*

sie/er *beeidigt ist*) führen. Mit Durchführung der allgemeinen Beeidigung darf die Gebärdendolmetscherin oder der Gebärdendolmetscher die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher für die Gebärdensprache“ führen. Mit Durchführung der Verpflichtung darf die Übersetzerin oder der Übersetzer die Bezeichnung „Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (*Angabe des Ortes*) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für (*Angabe der Sprache/n, für die er oder sie ermächtigt ist*)“ führen.

Nähere Informationen zu den Rechten und Pflichten der Sprachmittler finden sich in den §§ 8 Abs. 1, 10,11 GDolmG sowie in § 33 Abs.4 JustG NRW.

2)

Tätigkeit der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer, Bestätigungsvermerk, Unterschriftsprobe

Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache."

Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) erteilt werden.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bestätigt wird.

Ferner sind der ermächtigte Übersetzer und die ermächtigte Übersetzerin verpflichtet, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts die persönliche Unterschrift zu hinterlegen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann auf Antrag bestätigen, dass die Unterschrift von der Übersetzerin oder dem Übersetzer herrührt und dass sie oder er mit der Anfertigung derartiger Übersetzungen betraut ist.

VI)

Dauer, Erlöschen, Widerruf, Ordnungswidrigkeit

Das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung zu berufen, endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der Beeidigung bzw. der Verpflichtung bei dem zuständigen Landgericht. Sobald das Protokoll der Beeidigung bzw. Verpflichtung bei dem Oberlandesgericht eingeht, werden Ihre Daten (soweit Sie einer Veröffentlichung zugestimmt haben) in dem Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis veröffentlicht und Sie erhalten zu Legitimationszwecken eine Urkunde über die erteilte allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung.

Die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung wird unwirksam, wenn auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet wird, § 7 Abs. 2 GDolmG (ggf. über den Verweis in § 33 Abs. 2 JustG NRW). Die Beeidigung ist unter den Bedingungen des § 7 Abs. 3 GDolmG (ggf. über den Verweis in § 33 Abs. 2 JustG NRW) zu widerrufen. Die ausgehändigte Urkunde ist zurückzugeben.

VII)

Kosten

Für die Beeidigung und Verlängerung der Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern sowie Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern werden gemäß § 12 GDolmG Kosten nach den landesrechtlichen Vorschriften erhoben.

Das JustG NRW sieht sowohl für die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen, als auch für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher/Dolmetscherin gesonderte Gebühren vor. Diese betragen 120,00 Euro für die erste Sprache und jeweils 30,00 Euro für jede weitere Sprache. Die Gebührenerhöhung um weitere 30,00 Euro je weitere Sprache greift nur im Falle einer einheitlichen Antragstellung.

Die Verlängerung ist ebenfalls kostenpflichtig und beträgt für die Beeidigung und Ermächtigung jeweils gesondert für die erste Sprache 60,00 Euro und für jede weitere Sprache jeweils 15,00 Euro.

Für die entstehenden Kosten besteht jeweils Vorauszahlungspflicht.

Im Falle der Antragszurückweisung können Gebühren von jeweils 50,00 Euro für jede Sprache erhoben werden. Auch die Rücknahme eines Antrags kann eine Gebührenerhebung auslösen.

VIII)

Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

Nähere Informationen zum besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach (im Folgenden „eBO“) finden Sie unter https://justiz.de/ervvoe/textordner_fuer_berufstraeger/infodokument_eBO_fuer_dolmetscher.pdf;jsessionid=4E3BBDF1A0477A73F8DB234B73FDA42.

Sofern Sie gleichzeitig mit der Einreichung eines Neuantrags auch einen Antrag auf Identifizierung und Freischaltung Ihres eingerichteten eBO-Postfaches stellen, wird Ihre Identität bei der Beeidigung/Verpflichtung durch die/den Präsidentin/Präsidenten des Landgerichts festgestellt. Führen Sie daher bei dem Termin zur Beeidigung/Verpflichtung bitte Ihr amtliches Identitätspapier mit sich. Die Identifizierung und Freischaltung erfolgt in diesem Fall im Anschluss an die Mitteilung über die erfolgte Beeidigung/Verpflichtung durch das jeweilige Oberlandesgericht.

Sofern Sie zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Identifizierung und Freischaltung Ihres eingerichteten eBO-Postfaches stellen, bitte ich Sie einen Termin mit dem jeweils zuständigen Oberlandesgericht abzustimmen. Hierfür nutzen Sie bitte folgende Funktionspostfächer:

- OLG Düsseldorf: Serviceeinheit.Dezernat_06@olg-duesseldorf.nrw.de
- OLG Hamm: verwaltung.dezernat4@olg-hamm.nrw.de
- OLG Köln: dezernat7@olg-koeln.nrw.de